

## Das Visitationsamt in der kirchlichen Neuordnung

### I.

Die kirchliche Neuordnung in Deutschland erfolgt nicht im freien Raum utopischer Verfassungsexperimente. Sie steht als kirchliches Geschehen erstens unter dem absolut verbindlichen Auftrag des Herrn der Kirche, daß sein Evangelium verkündigt, daß getauft, das heilige Abendmahl gefeiert, das Schlüsselamt verwaltet werden soll. Wo das recht geschieht, da ist die *communio sanctorum*, denn nur wo es recht geschieht, kann christlich geglaubt, christlich geliebt, vergeben, gelitten, bekannt und das Kommen des Reiches zuversichtlich erwartet werden. Aber wir sind nicht die ersten, die diesen Auftrag erhielten. Die Kirche Christi ist nicht ein oft wiederholtes Augenblicksereignis, sondern als *communio sanctorum* Dauergemeinschaft. So wurde sie bereits von den Aposteln und ihren Gemeinden erlebt und verstanden, denn nur als Kontinuum konnte und kann sie auch Gemeinschaft der brüderlichen Liebe und der Zucht sein und nur so konnte sie wachsen und auch äußerlich verfaßt werden.

Wir können aber zweitens auch nicht willkürlich den Ort verlassen, der uns innerhalb der alle Zeitalter kontinuierlich durchlaufenden und verbindenden *communio sanctorum* zugewiesen ist. Diese Zuweisung erfolgt zwar immer in einem bestimmten geographischen Raum, in einem bestimmten Jahrhundert, in einem rechtlich verfaßten Kirchentum, aber verbindlich ist sie nur, wenn oder weil uns auf diese Weise das kirchliche Geschehen in Wort und Sakrament, durch welches der Auftrag Christi erfüllt wird, für sich beansprucht. Hören wir das Evangelium auftragsgemäß und empfangen wir das Sakrament stiftungsgemäß in dem rechtlich verfaßten Kirchentum, dem wir angehören, so können wir uns auch nicht von ihm trennen, ohne zugleich unsern Ort in der *communio sanctorum* zu verlieren.

Aber ob es so ist, das entscheidet sich am „Bekenntnisstand“ dieses Kirchentums. Darunter verstehen wir die in seinem Bereich öffentlich geltende Kirchenlehre, wie sie in seinen Bekenntnissen ausgesprochen ist und auf die alle Träger des geistlichen Amtes verpflichtet werden. Daß tatsächlich immer demgemäß gepredigt und gehandelt wird, ist damit freilich noch nicht gesagt. Es kommt aber darauf an, ob oder daß in diesem Kirchentum widersprechende Amtsträger gemäß dem Bekenntnis zur Ordnung gerufen werden können. Wo das Bekenntnis zur auftragsgemäßen Verkündigung des Evangeliums und zum stiftungsgemäßen Sakramentsgebrauch verpflichtet und wo das kirchliche Geschehen diesem Bekenntnis folgt, da dürfen wir auch glauben, die Kennzeichen der *communio sanctorum* wahrzunehmen. Nicht die Geographie, nicht das Kirchenrecht, sondern das Bekenntnis bezeichnet daher den Ort, der uns im kirchlichen Kontinuum zugewiesen ist.

Das Bekenntnis dient der geschichtlichen Kontinuität der Kirche, indem es uns wie das große Tedeum in den Chor der rechtbekenennenden Kirche aller Zeiten einstimmen läßt. Aus diesem Grunde haben die lutherischen

Konfessoren der Reformationszeit die rechtgläubigen Bekenntnisse der alten Kirche, ohne zu fragen, ob sie gerade aktuell waren oder nicht, zu ihren eigenen gemacht. Aus dem gleichen Grunde können wir uns auch nicht von den Bekenntnissen der Reformationszeit lossagen, wenn wir nicht das Band zwischen uns und der *communio sanctorum* zerschneiden wollen. Übrigens ist es eine unwahre Behauptung, wenn man hört, sie hätten heute für die Träger des geistlichen Amtes und vollends für die Gemeinden nur noch historische Bedeutung. Sie haben im Gegenteil nicht nur in hundertjähriger Abwehr des theologischen Liberalismus und zuletzt im Kirchenkampf ihre fort-dauernde existentielle Bedeutung erwiesen. Sie werden vielmehr auch durch den Katechismus, durch Agenden und Gesangbuchlieder ununterbrochen praktiziert. Sie leiten jeden Prediger bei der Predigtvorbereitung, auch wenn er sich dessen nicht immer bewußt ist, zum rechten Verständnis des Schriftwortes an, und eine lutherische Gemeinde würde sich ebenso wundern, wenn eines Tages auf ihrer Kanzel tridentinisch gepredigt, wie wenn sie aufgefordert würde, statt des Apostolikums eine neue theologische Erklärung zu bekennen.

Die Bekenntnisse sprechen die Verpflichtung und die Bereitschaft aus, den Auftrag Christi zu erfüllen. Sie verpflichteten in ihrer Entstehungszeit nicht, weil sie aktuell, sondern weil sie schriftgemäß waren. Waren sie es damals, so sind sie es auch noch heute. Die äußere Ordnung der Kirche können wir ändern, und sie muß geändert werden, wenn sie dem Bekenntnis widerspricht. Das Bekenntnis setzt aber auch Ziel und Grenze, wenn sie aus anderen Gründen geändert werden soll.

## II.

Nehmen wir zum Beispiel an, es wären alle bisherigen Einrichtungen, die über die Ortsgemeinden hinausgreifen, also alle geordneten Kirchentümer samt ihren Kirchenleitungen nicht mehr vorhanden. Die Kirche Christi, die *communio sanctorum*, bliebe trotzdem bestehen, vorausgesetzt daß weiter entsprechend dem rechten Bekenntnis der Auftrag Christi erfüllt würde. Das kirchliche Geschehen fände dann nur noch in den Ortsgemeinden statt, und nach jenem „Es ist genug“ unseres Augsburgerischen Bekenntnisses wären sie auch kraft des gemeinsamen Bekenntnisses zur wahren Unität der Kirche verbunden. Was könnte uns dazu nötigen, doch wieder eine über die Einzelgemeinden hinausgreifende Ordnung herzustellen?

Vor diese Frage sah sich Luther gestellt, als er die Vorrede zu dem von Melancthon verfaßten „Unterricht der Visitatoren“ schrieb (1528). Es ist zwar richtig, daß er in den ersten Jahren der Reformation ein independentistisches Fürsichsein der Ortsgemeinden für möglich hielt. Aber bereits im Schreiben an die böhmischen Utraquisten *De instituendis ministris* hatte er einen Weg aufgezeigt, der darüber hinausführen könnte (1523; WA 12, 169 ff. besonders S. 194, 4 ff.). Den Anlaß, die Frage für seinen eigenen Bereich praktisch zu beantworten, bildete jedoch der äußerlich ungeordnete Zustand, in den die vom Evangelium ergriffenen Gemeinden in Kursachsen nach der Ausschaltung der früheren bischöflichen Jurisdiktion geraten waren. Zur Be-

seitigung der Unordnung wurden seit 1526 Visitationen vorgenommen, für die Melanchthon den „Unterricht“ verfaßte. Luthers Vorrede entwickelt den Ansatz, der tatsächlich zu einer die örtlichen Versammlungen übergreifenden Kirchenordnung führen muß. Er holt sich dabei, wie sollte es auch anders sein, Rat aus dem apostolischen Zeugnis und zeigt, wie die biblische Unität der ersten Christengemeinden ebenfalls zu einer übergreifenden gesamt-kirchlichen Ordnung geführt hat.

„Wie ein Gottlich heilsam werck es sey“, so beginnt die Vorrede, „die pfarhen und Christlichen gemeinen durch verstendige geschickte leute zu besuchen, zeigen uns gnugsam an beide new und alt testament, Denn also lesen wir, das Sanct Petrus umbherzoch ym Jüdischen Lande Act. 9. Und S. Paulus mit Barnaba Act. 15 auch auffs new durchzogen alle ort, da sie gepredigt hatten, Und ynn allen Episteln zeuget er, wie er sorgfelig sey, für alle gemeinen und pfarhen, schreibt briefe, sendet seine jünger, leufft auch selber, gleich wie auch die Aposteln Act. 8. da sie höreten, wie Samaria hette das wort angenommen, sandten sie Petron und Johannem zu yhn.“ Es folgen dann Beispiele aus dem Alten Testament, wo es Samuel, Elias und Elisa ebenso gehalten hätten, und dann heißt es weiter: „Welch Exempel auch die alten veter die heiligen Bischove vorzeiten mit vleis getrieben haben, wie auch noch viel davon ynn Bepstlichen gesetzen gefunden wird, Denn aus diesem werck sind urspränglich komen die Bischove und Ertzbischove, danach eim iglichen viel odder wenig zu besuchen und zu visitieren befohlen ward. Denn eigentlich heißt ein Bischoff ein auffseher odder visitator, und ein Ertzbischoff der uber die selbigen auffseher und visitatores ist, darum das ein iglicher Pfarher seine pfarkinder besuchen und warten und auffsehen sol, wie man da leret und lebet, Und der Ertzbischoff solche bischove besuchen, warten und auffsehen sol, wie diselbigen leren.“

Luther zeigt dann weiter, wie das Aufseheramt der Bischöfe und Erzbischöfe allmählich verfallen sei, wie sie stattdessen ihren eigensüchtigen Interessen gedient hätten, ja er führt den ganzen Verfall der christlichen Kirche, der die Reformation nötig machte, auf das Versagen des Amtes der Visitatoren zurück. Dabei ist zu berücksichtigen, daß für ihn jeder Pfarrer Träger des urkirchlichen Bischofsamtes ist — durch Melanchthons Traktat *de potestate papae* ist diese Gleichsetzung auch in unsere Bekenntnisse gekommen — und was Luther hier sagt, darf nicht etwa als Versuch, die alte Hierarchie kirchenrechtlich wiederherzustellen, verstanden werden. Worauf es ihm hier ankommt, ist, daß ebenso wenig wie der einzelne Christ auch nicht die einzelne Gemeinde noch der einzelne Pfarrer sich selbst überlassen bleiben sollen, daß sie vielmehr der Aufsicht über Lehre und Leben bedürfen und daß zu diesem Zweck visitiert werden soll.

Luthers Vorrede ist vielfach beachtet worden, weil er darin auch die erste theologische Begründung für das nachmalige landesherrliche Kirchenregiment entwickelt. „Weil unser keiner dazu beruffen odder gewissen befelch hatte“, nämlich zur Ausübung der höchst nötigen Visitation, darum habe man den Landesherrn gebeten, „aus Christlicher liebe (denn sie nach weltlicher oberkeit nicht schuldig sind) und umb Gottes willen . . . etliche tüchtige

personen zu solchem ampt (zu) foddern und ordenen.“ Es ist richtig, daß sich aus dieser Notstands begründung tatsächlich das landesherrliche Kirchenregiment als Dauereinrichtung entwickelt hat. Wesentlicher aber ist, daß die hier von Luther geforderte Wiederherstellung des Amtes der Visitatoren auch den Ursprung der Superintendenturverfassung der lutherischen Kirchen in Deutschland bildet. Denn dem späteren Superintendenten (Supperattendent, Dekan, Dechant, Erzpriester, Inspektor, Propst) sind in allen Kirchenordnungen die von Luther geforderten Visitationsaufgaben übertragen worden.

In der Literatur erscheinen die Superintendenten regelmäßig als kirchliche Aufsichtsorgane des Landesherrn. Formalrechtlich angesehen wurden sie das in der Tat. Luthers Vorrede zeigt aber ganz klar, daß für ihn die Funktion des Landesherrn umgekehrt im Dienst des Amtes der Visitatoren steht. Er fordert nicht Superintendenten (Visitatoren), weil der Landesherr ihrer bedarf, sondern er schaltet den Landesherrn nur ein, weil die Kirche der Visitatoren (Superintendenten) bedarf. Er übersetzt Bischof mit „Aufseher oder Visitor“ und Superintendent ist wieder Übersetzung von Episkopos, Bischof. Aber nicht die Landesherren sind in dem ihnen später zugeschriebenen „Summepiskopat“ Träger dieses von Luther neu geforderten Aufsichtsamtes, sondern die Superintendenten. Als Aufsichtsamt über die Lehre hatte es seine Norm an Schrift und Bekenntnis, also an Autoritäten, die nicht aus dem landesherrlichen Willen ihre Kraft hatten. Auch der Satz cuius regio ejus religio ändert hieran nichts, denn er setzt voraus, daß sich die Landesherren ihrerseits der Autorität von Schrift und Bekenntnis unterwarfen.

Während in den Konsistorien auch „weltliche“ Räte saßen, waren die Superintendenten stets Geistliche (nur in Riga hat es einmal für kurze Zeit eine Ausnahme gegeben), weil an den Aufseher über die andern Amtsträger die gleichen Anforderungen zu stellen sind wie an diese (nach 1. Tim. 3, 2 ff). Auf der anderen Seite galt aber der Superintendent, weil er Träger des gleichen Amtes war, im Verhältnis zu den anderen Amtsträgern nur als primus inter pares, der sich auf den in den Kirchenordnungen geforderten Versammlungen der Geistlichen seines Bezirkes, den Konventen oder Synoden (das sind in den alten lutherischen Kirchenordnungen Pfarrerversammlungen) von den andern Amtsträgern auch beraten und belehren ließ. Auch die Einführung des Bischofstitels für die ersten Geistlichen der lutherischen Landeskirchen nach dem Erlöschen des landesherrlichen Kirchenregimentes ließ und läßt sich nicht damit rechtfertigen, daß sie Nachfolger der Landesherren im sogen. Summepiskopat sind, sondern nur aus dem Lutherschen Grundgedanken der Superintendenturverfassung.<sup>1)</sup>

### III.

Hat Luther Recht mit seiner Forderung des kirchlichen Visitationsamtes oder, was bei ihm das Gleiche ist, des Aufsichtsamtes, so begründet es in der Tat eine die Einzelgemeinde übergreifende gesamt kirchliche Ordnung.

<sup>1)</sup> Genauere Begründung über dieses Verständnis des Superintendentenamtes in meinem Aufsatz: Der bischöfliche Charakter der Superintendenturverfassung, Luthertum 1935, S. 353 ff.

Aber hat er Recht? Wenn man seine Herleitung „der Bischöfe und Erzbischöfe aus diesem Werk“, d. h. aus der apostolischen Visitationsübung streng historisch nimmt, so lassen sich natürlich sehr leicht rechtsgeschichtliche Einwände erheben. Allein er denkt ja bei den Bischöfen und Erzbischöfen nicht an die kirchenrechtlich-hierarchische Ämterstaffelung. Es kommt ausschließlich auf die Übung der Visitation an, die für jede Art des geistlichen Amtes die gleiche ist. Jeder Pfarrer ist Visitator, weil er „seine pfarkinder besuchen, warten und aufsehen soll, wie man da leret und lebet“. Weil aber auch der Pfarrer selbst nicht unbeaufsichtigt sein soll, darum muß auch er visitiert werden. Durch wen?

Die independentistische Lehre unterstellt den Amtsträger der Aufsicht der Gemeinde. Mit Recht, denn Paulus macht jede Gemeinde für alles Geschehen in ihrer Mitte verantwortlich. Aber — warum „zeuget er, wie er sorgfältig sey für alle gemeinen und pfarhen, schreibt Briefe, sendet seine jünger, leufft auch selber?“. Mit diesen wenigen Strichen zeichnet Luther die wirkliche apostolische Gesamtkirchenordnung. Die Urkirche kennt kein independentistisches Fürsichsein der Ortsgemeinden, so oft es auch behauptet wurde. Alle ihre Gemeinden wissen um ihre Zugehörigkeit zum Leibe Christi, das heißt zur Gesamtkirche, und es ist nur die Frage, ob und wie dieses Wissen auch äußeren Ausdruck fand. Rudolf Sohm hat einst für das apostolische Zeitalter größtes Gewicht darauf gelegt, daß in jeder Gemeinde, in jeder Versammlung der Leib Christi, d. h. die Christenheit nicht partiell, sondern total gegenwärtig ist. Das ist nicht zu bestreiten. Aber niemals wurde daraus gefolgert, daß in das interne Geschehen einer Ortsgemeinde von außen nicht darein geredet werden dürfte.

Die von Luther angezogenen Beispiele aus der Apostelgeschichte sind voll beweiskräftig. Die Apostel haben keine Gemeinde sich selbst überlassen. Es könnte zwar eingewendet werden, die Urkirche sei Missionskirche, die Gemeinden seien noch nicht fertig gewesen, die Apostel hätten sich daher auch bei räumlicher Trennung fortlaufend um ihre Kinder (1. Kor. 4, 14 ff.; 2. Kor. 6, 13; 1. Thess. 2, 11) kümmern müssen. Aber dieser Einwand ist nicht stichhaltig. Paulus schreibt an die Gemeinde zu Rom, bevor er sie überhaupt gesehen hat, und obwohl er ihr nicht nachsagen kann, sie sei noch nicht fertig. Er stellt ihr im Gegenteil ein vorzügliches Zeugnis aus (1, 8). Der 1. Petrusbrief wendet sich in der Anschrift an einen so weiten Hörerkreis, daß sein Verfasser keinesfalls als der grundlegende Missionar aller Gemeinden dieses Kreises gelten kann. Er setzt auch bereits fest geordnete Gemeindeverhältnisse voraus (5, 1 ff.). Das Gleiche gilt von den Sendschreiben des Apokalyptikers an die sieben kleinasiatischen Gemeinden. Stets wird hier eine Autorität beansprucht, die vor keinen Parochialgrenzen oder -kompetenzen Halt macht.

Diese Autorität ist natürlich die apostolische, insofern nur im Anfang der Kirche vorhanden und nicht wiederholbar. Sie lebt aber fort im geschriebenen Wort der Apostel und sie verlangt, daß dieses Wort unablässig verkündigt wird. Das ist Aufgabe des geistlichen Amtes, und diese Aufgabe ist mit dem von Christus selbst seinen Jüngern erteilten Lehrauftrag identisch.

Aber daraus kann unmöglich gefolgert werden, daß der Vorgang des Lehrens und Hörens immer nur den jeweils örtlich begrenzten Kreis, den Pfarrer und seine Ortsgemeinde, etwas angehe. Sind auch keine Apostel mehr unter uns vorhanden, so ist doch der Zustand der Gemeinden mit Einschluß ihrer Amtsträger, der die in der Kritik, in Mahnung, Ermunterung, Warnung sich aussprechende apostolische Aufsichtsfunktion notwendig machte, der gleiche geblieben.

In dieser Hinsicht denkt und lebt die Urkirche nicht independentistisch, sondern gesamtkirchlich. Die Kirche lebt vom Evangelium. Sie ist gesund, wo es recht gelehrt, krank, wo es verfälscht wird. Dringt Gift in eine Gemeinde ein, so steckt es hinfort eben damit im Leibe der Gesamtkirche. An der Irrlehre eines Pfarrers zerbricht die Unität des Ganzen. Diese selbstverständliche Einsicht setzen bereits die Paulinischen Kampfbriefe voraus und vollends die Pastoralbriefe, der 1. Johannes-, der 2. Petrusbrief, die apokalyptischen Sendschreiben. Und umgekehrt: das kranke Glied kann nur gesunden, wenn ihm vom Ganzen die Genesungskräfte zugeführt werden. Luther wurde nicht nur zum Reformator der Wittenberger Gemeinde, sondern der Gesamtkirche. Voraussetzung ist immer die Kommunikation aller Gemeinden untereinander, so wie es in der Urkirche zweifellos der Fall war. Es gibt kein kongregationalistisches Fürsichsein der Einzelgemeinde.

Wie sich eine Gemeinde in äußeren Dingen einrichtet, das kann den anderen Gemeinden gleichgültig sein. Ob es in ihr aber mit Wort und Sakrament seine Richtigkeit hat, das geht alle anderen auch an, denn Wort und Sakrament konstituieren die Unität der Gesamtkirche. Besteht hier eine echte Verantwortung der einen für die andern und aller für die eine, so muß ihr auch in geordneter Weise Rechnung getragen werden, denn in der Kirche soll alles ordentlich zugehen. Der gegen Ende des apostolischen Zeitalters geschriebene Brief der Gemeinde zu Rom an die Gemeinde zu Korinth, der 1. Klemensbrief, ist das klassische Beispiel des Aufsehens einer Gemeinde auf eine andere. Das Motiv war gut, aber die Methode läßt sich praktisch nicht durchführen. Es muß gesamtheitlich beaufsichtigt und daher auch gesamtheitlich visitiert werden. Die Apostel haben diese Aufgabe auch keineswegs für sich selbst reserviert. Sie haben bereits ihre Gehilfen dafür eingesetzt. Paulus läßt sich durch sie über den Zustand der Gemeinden unterrichten und umgekehrt die Gemeinden durch sie an die apostolische Lehre und Ordnung erinnern (1. Kor. 4, 17; 16, 10; 2. Kor. 7, 7. 13; Phil. 2, 19; Kol. 1, 8; 1. Thess. 3, 2 ff). Und wenn Titus, dem die Ämterbesetzung in einer Mehrzahl von Stadtgemeinden aufgetragen wird, darauf achten soll, daß ein Bischof imstande sein müsse, in der gesunden Lehre zu ermahnen und Widersprechende abzufertigen, so wird diesem übergemeindlichen Aufseher oder Visitator selbst nicht nur Autorität, sondern auch Sachverständnis hinsichtlich der gesunden Lehre zugetraut. Wir schließen daraus, daß sich trotz des allgemeinen Priestertums nicht jeder Christ dazu eignet, die Aufseherfunktion auszuüben. Zur Aufsicht in der Lehre gehört auch theologisches Sachverständnis.

Hiernach kann nicht mehr bezweifelt werden, daß Luther mit seiner Forderung eines gesamtkirchlichen Visitationsamtes im Recht war. Jedenfalls fordert er damit nichts anderes, als was die Apostel selbst auch getan haben. Dieses Amt ist, wie gesagt, in seiner Funktion kein anderes als das geistliche Amt überhaupt, kraft dessen jeder Pfarrer seine eigene Gemeinde visitiert. Es begründet keinen höheren Rang, sondern unterscheidet sich vom Pfarramt der Ortsgemeinden nur durch den weiteren Visitationsbereich.

#### IV.

Alle heutigen Planungen für eine kirchliche Neuordnung wollen nicht die Ortsgemeinden neu ordnen, sondern suchen nach Rechtsformen für größere kirchliche Einheiten. Hierfür haben weder die Apostel noch Christus selbst konkrete Anweisungen erteilt, die sich etwa den Verfassungsvorschriften für die alttestamentliche Theokratie vergleichen ließen. Auch der Visitationsübung durch die Apostel lassen sich unmittelbar keine kirchenrechtliche Anordnungen entnehmen. Auch für Luther hat sie nicht legislatorische, sondern nur vorbildliche Bedeutung. Aber wenn uns auch keine Verfassungsvorschriften für größere kirchliche Einheiten gegeben sind, so haben sich doch alle kirchlichen Vorgänge und folglich auch die geplanten Rechtsformen vor dem Auftrag, den der Herr der Kirche erteilt hat, zu legitimieren. Deshalb kann auch jetzt nicht unsere erste Frage sein, wie man ohne großen Rumor eine Verfassung schafft, gegen die kein Partner begründete Rechtsbedenken erheben kann. Sie ist vielmehr aus den letzten Notwendigkeiten zu entwickeln, die das auftragungsgemäße Leben der Kirche bestimmen.

Die eine dieser Notwendigkeiten ist, davon sind wir ausgegangen, die Bindung an den Bekenntnisstand, weil das Bekenntnis die Verpflichtung und die Bereitschaft ausspricht, in Wort und Sakrament den Auftrag Christi zu erfüllen. Diese Bindung bildet das feste Band zwischen jeder Ortsgemeinde und dem ihr zugehörigen Amtsträger. Sie ist aber zugleich das Band der wahren Unität der Gesamtkirche, die für die Gesamtheit ihrer Glieder haftet. Daraus folgt als zweite Notwendigkeit die Aufsicht des Ganzen über das eigentlich kirchliche Geschehen in der Einzelgemeinde. Im Unterschied von allerlei äußeren Gebräuchen und Einrichtungen ist das eigentlich kirchliche Geschehen der bekennnismäßige Vollzug von Wort und Sakrament, weil nur hierdurch der Auftrag Christi erfüllt wird.

Aus diesem Grunde wäre ein atomhaftes Nebeneinander der einzelnen Ortsgemeinden nicht zu verantworten, auch wenn, nach unserer Hypothese, die bisherigen Kirchenleitungen und andern übergemeindlichen Einrichtungen auf einmal nicht mehr vorhanden wären. Zum Zweck der Aufsicht über das eigentlich kirchliche Geschehen in den Gemeinden wären Aufseher zu bestellen, griechisch Episkopoi, lateinisch Superintendenten oder in der Sprache Luthers Visitatoren. Denn die Aufsicht in dem hier fixierten Sinne, die ja nur das Gleiche für einen größeren Bereich bezweckt wie die Aufsicht jedes Pfarrers über seine Gemeinde, kann nicht von einer anonymen Behörde ausgeübt werden, sondern nur von Trägern des geistlichen Amtes persönlich. Der Visitor muß erstens die gleichen Eignungsbedingungen erfüllen wie die

Amtsträger, die er visitiert, er muß also u. a. selbst lehrkundig sein (1. Tim. 3, 2; Tit. 1, 9). Er muß zweitens wie diese auf das gleiche Bekenntnis verpflichtet sein und er muß drittens den Dienst des Pfarrers in der Gemeinde aus eigener Erfahrung kennen.

Wirksam kann das Amt des Visitators nur sein, wenn sein Aufsichtsbezirk nicht zu groß ist. Theodor Kaftan, der nicht nur als ehemaliger Generalsuperintendent für Schleswig über entsprechende Erfahrung, sondern auch über theologische Sachverständigkeit verfügte, hat einst geurteilt, ein solcher Bezirk sollte 300 Pfarrer oder Gemeinden nicht überschreiten. Aber man könnte diese Zahl auch ebensogut halbieren. Es könnten auch historische Gründe, Verkehrsbeschränkungen und dergleichen noch kleinere Bezirke fordern. Selbstverständlich könnte jeder Bezirk nur Gemeinden des gleichen Bekenntnisses umfassen, denn weder könnte z. B. ein reformierter Visitator Pfarrer, die auf das lutherische Bekenntnis verpflichtet sind, hinsichtlich der Lehre und des Sakramentgebrauches beaufsichtigen, noch umgekehrt.

Das Visitationsamt kann nur als Funktion des allgemeinen geistlichen Amtes verstanden werden. Die Visitatoren wären deshalb unter den Geistlichen ihres Bezirkes nur *primi inter pares*. Auf der anderen Seite verwalten sie ihr Amt aber, weil es ja die Einzelgemeinden übergreift, als Amt der Gesamtkirche. In dieser Hinsicht gehören sie auch untereinander enger zusammen. Sie würden zu gemeinsamer Beratung und gegenseitiger Förderung wie auch um jeden neuen Partikularismus vorzubeugen, zum Konzil der Visitatoren zusammentreten. Sie wären für die Ausrichtung der gesamten Verkündigung und des entsprechenden Sakramentsgebrauchs am Bekenntnis ihrer Kirche in vorderster Linie verantwortlich. Zu ihrem Aufgabenkreis würde alles gehören, was hinsichtlich der Lehre und der Sakramente durch Kirchenordnung zu regeln ist, die Fürsorge für die theologische Vorbildung der künftigen und die Fortbildung der bereits amtierenden Geistlichen, die theologischen Prüfungen, die Ordination, die Prüfung der Agenden und Gesangbücher nach dem Bekenntnis und natürlich auch das Besuchen, von dem sie ihren Namen haben. Das Konzil der Visitatoren würde die echte Unität der Kirche, nämlich die Einheit in Wort und Sakrament nach außen zum Sprechen bringen und ihr gemeinsames Wort würde als das Wort der in vorderster Linie für die Einheit im Bekenntnis Verantwortlichen auch nach innen ein besonderes Gewicht haben.

Auf diese Weise wäre aus dem bereits von den Aposteln und ihren Gehilfen geübten Visitationsamt eine gesamtheitliche Ordnung der Kirche unseres Bekenntnisses entwickelt, die ihre Einheit gerade gemäß den Wesensmerkmalen der Kirche, den *notae ecclesiae*, erkennen ließe. Ist es eine Utopie, sich die von uns heute gesuchte Neuordnung so vorzustellen?

## V.

Es könnte eingewendet werden, das alles sei nichts Neues, denn das hier als Aufsichtsrecht verstandene Visitationsrecht sei in der Verfassung unserer bisherigen Landeskirchen überall vorgesehen und werde in bewährter Untergliederung (Generalsuperintendenten, Superintendenten, Kreisdekane, Dekane

usw.) auch tatsächlich ausgeübt. Das ist natürlich richtig, wenn man auch fragen kann, ob Recht und Übung überall von einem theologisch vertretbaren Verständnis der Kirche getragen werden. Es ist doch ein Unterschied, ob das Visitationsrecht als Recht (-Berechtigung) einer Behörde landesherrlichen Stils beansprucht oder ob es nach Analogie der jedem Pfarrer gegen seine Gemeindeglieder obliegenden Besuchspflicht geübt wird. Aber es handelt sich ja jetzt um die Gewinnung größerer kirchlicher Einigungen, die den bisherigen landeskirchlichen Partikularismus überwinden, und es ist die Frage, welchen Beitrag hierzu das Visitationsamt zu leisten vermag.

Die bisherigen Landeskirchen können bei den Einigungsvorgängen keineswegs übergangen werden, nicht weil sie die einzigen dafür aktionsfähigen Rechtssubjekte sind, sondern auch weil sie für uns, wie im Eingang gesagt, der bekenntnisbestimmte Ort unseres rechtsetzenden kirchlichen Handelns überhaupt sind. Ihre Bekenntnisbestimmtheit kommt nicht zum wenigsten darin zum Ausdruck, daß ihren Organen das Aufsichtsrecht über Lehre und Sakramentsgebrauch zusteht. Diese Tatsache rechtfertigt es — und sie allein, wie uns scheint —, daß sie bisher so eifersüchtig auf die Wahrung ihrer Selbständigkeit bedacht waren. Denn was sonst noch unter dem Namen „Kirchenregiment“ Ansprüche erhebt, ist, vorsichtig gesagt, weniger wichtig. Aus diesem Grunde mußten sie 1934 der „Eingliederung“ in die Reichskirche widerstehen. Sie konnten die Aufsicht über Lehre und Sakrament nicht der bekenntnislosen Reichskirchenregierung überlassen. Die Synode von Barmen hat dementsprechend in ihrer Rechtserklärung diesen Sachverhalt so formuliert, daß „die in der Verfassung festgelegte Gliederung der DEK in Landeskirchen bekenntnismäßig begründet“ sei (Ziff. 3). So angesehen ist das Aufsichtsrecht, weil es bis jetzt die Sonderexistenz der Landeskirchen wahrhaft kirchlich begründete, ein Bollwerk des Partikularismus oder, was hier das Gleiche besagt — ein Hindernis auf dem Wege der weitergreifenden kirchlichen Einigungen.

Dieses Hindernis ist nicht so zu überwinden, daß die zentralistischen Methoden der Reichskirche von 1933 wiederholt werden. Wer sich heute dafür einsetzt, macht den ganzen damals geleisteten Widerstand, nicht zuletzt die Barmer Synode, nachträglich unglaubwürdig. Eine reichskirchliche Zentraleitung müßte entweder auch das Aufsichtsrecht über Lehre und Sakramentsgebrauch beanspruchen, denn ohne dieses gibt es keine echte Kirchenleitung. Sie müßte dann die vorhandenen Bekenntnisdivergenzen für unerheblich erklären und damit wenigstens zum Teil den geltenden Bekenntnissen die Verbindlichkeit absprechen. Oder sie müßte auf das Aufsichtsrecht verzichten. Damit wäre aber das Bekenntnis als die auch die Verfassung bestimmende norma normata vollends depotenziert.

Allein das Aufsichtsrecht, das bisher das Bollwerk des landeskirchlichen Partikularismus bildete, weil es ihn wahrhaft kirchlich rechtfertigte, braucht ihn deshalb nicht zu verewigen. Wird es nicht oder nicht mehr als Funktion einer Verwaltungsbehörde, sondern als notwendige Funktion der Gesamtkirche verstanden, so ist auch diese gewissermaßen der Auftraggeber. Die einzelnen rechtlich selbständigen, aber durch das gleiche Bekenntnis verbun-

denen Kirchentümer könnten dann, ohne das Bekenntnis zu verletzen, ihre Visitatoren jeder Zeit austauschen, ebenso wie die Pfarrer ihre Gemeinde wechseln können, und wenn dann doch jedem Visitator ein begrenzter Visitationsbezirk zugewiesen wird, so geschieht das aus dem praktischen Grunde der wirksamen Durchführung aber nicht mehr aus einem grundsätzlichen Rechtspartikularismus. Das Aufsichtsamt wäre aus einer Stütze des Partikularismus zum Instrument der Vereinigung geworden.

Bei der Anwendung auf unsere Lage müssen wir uns jetzt auf den Geltungsbereich des lutherischen Bekenntnisses beschränken, weil jedenfalls von seiten der reformierten Verfassungslehre Einwände zu erwarten wären. Dann ergäbe sich für uns etwa das folgende Bild. Die bisherigen Landeskirchen delegieren die Inhaber des Aufsichtsamtes in ihrem Bereich, die mit den entsprechenden Vollmachten ausgestattet sind (Prüfungs-, Ordinations-, Visitationsrecht im engeren Sinn usw.) zum Konzil der Visitatoren. Das entspricht in gewisser Hinsicht der für die Vereinigte Lutherische Kirche vorgesehenen Bischofskonferenz; nur müßten die größeren Landeskirchen etwa entsprechend der Kaftanschen Grundzahl durch mehrere Visitatoren vertreten sein. Auch in den Gebieten unierter Kirchen, in denen lutherischer Bekenntnisstand behauptet wird, werden Visitationsbezirke gebildet, in denen von jetzt ab die Aufsicht über Lehre und Sakramentsgebrauch ausschließlich nach dem evangelisch-lutherischen Bekenntnis geübt wird. Die mit den entsprechenden Vollmachten ausgestatteten Visitatoren treten ebenfalls in das Konzil der Visitatoren ein. Voraussetzung ist selbstverständlich, daß sie nicht ihrerseits hinsichtlich der Lehre und des Sakramentsgebrauchs noch an andre Behörden oder Aufträge gebunden sind. Denn mit der gesamtkirchlichen Einigungsaufgabe, die dem Konzil gestellt ist, wäre es unvereinbar, wenn sie in Lehre und Sakramentsgebrauch bekenntnisfremden Weisungen unterworfen wären oder auch Gemeinden mit anderm Bekenntnisstand visitieren wollten. Die hierfür erforderlichen Lösungen bedingen eine gewisse Übergangsfrist. Visitatoren, deren Funktion in dieser Hinsicht noch nicht klar geregelt ist, nehmen am Konzil nur gastweise teil.

Legen wir, um einen ungefähren Anhaltspunkt zu haben und unter den angegebenen Vorbehalten die Kaftansche Zahl zugrunde, so kommen wir für Deutschland auf vielleicht (40 bis 80, im Mittel:) 60 Visitatoren evangelisch-lutherischen Bekenntnisses. Auch der Beitritt der lutherischen Freikirchen wäre sehr erwünscht. Ihre vorbildliche Bedeutung für die Ausrichtung alles kirchlichen Geschehens, auch aller Einigungsvorgänge am Bekenntnis geht über das Gewicht der bloßen Zahlenverhältnisse weit hinaus. Sie brauchten auch nicht zu fürchten, in einem allgemeinen Unionsstrom mit fort geschwemmt zu werden, denn was hier erreicht werden soll, ist gerade die Durchführung des von der Barmer Synode proklamierten Grundsatzes, daß sich „die äußere kirchliche Ordnung immer vor ihrem (der Kirche) Bekenntnis zu rechtfertigen hat“.

Die bisherigen Landeskirchen (und Freikirchen) bleiben als Selbstverwaltungsbezirke bestehen, was schon zur Wahrung der Rechtskontinuität notwendig ist. Die Bildung des Konzils der Visitatoren schließt auch keineswegs

aus, daß das Ziel einer Verbündung aller protestantischen Kirchentümer in Deutschland mit einheitlicher Bundesleitung weiter verfolgt wird. Auf die vorgeschlagene Weise würde aber erreicht, daß der gesamte Bereich der Lehre und des Sakramentsgebrauches von einer Instanz vertreten wäre, die ausschließlich an das gleiche Bekenntnis gebunden ist. Das Moderamen des Reformierten Bundes kann hier, obwohl es auf andern internen Voraussetzungen beruht, als Vorbild dienen, und die konsensusunierten Gebiete könnten sich, wenn sie es für notwendig hielten, eine ähnliche Vertretung schaffen. Das Gesamtergebnis bliebe vielleicht auf den ersten Blick hinter den Wünschen zurück, die sich heute bei manchen auf die Bildung einer unierten Reichskirche nach dem Muster der DEK von 1933 richten. In Wirklichkeit wäre aber gerade für eine wahrhaft kirchliche Einheit mehr erreicht. Der landeskirchliche Partikularismus stünde ihr nicht mehr entgegen, weil die Bekenntnisbindung, die ihn bisher rechtfertigte, von der größeren Einheit selbst übernommen wäre. Und umgekehrt, die größere Einheit wäre wirklich kirchliche Einheit nach apostolischem Vorbild, weil sie von der Verantwortung des Ganzen für die bekenntnismäßige Erfüllung des Auftrags Christi durch alle ihre Glieder getragen wäre.

## VI.

Die vorgeschlagene Ordnung erhält durch die Einigungsaufgabe, die sie den Visitatoren anvertraut, ein episkopales Aussehen. Man muß deshalb auf den Vorwurf des Episkopalismus gefaßt sein, der für seine Kritiker ungefähr das Gleiche ist wie Klerikalismus und Hierarchismus. Aus ähnlichen Erwägungen hat bereits das Moderamen des Reformierten Bundes gegen den im Verfassungsentwurf für die Vereinigte Ev. Luth. Kirche Deutschlands beschrittenen Weg die Anklage erhoben, er sei „wider Gottes Wort“ (Erklärung vom 14. 3. 47; das reformierte Moderamen übt hier durch seine Zensur sogar Aufsichtsrecht über die lutherischen Kirchen aus). Durch die in dem Entwurf dem leitenden Bischof zgedachten Befugnisse werde, so heißt es da, „die Gemeinde weitgehend entmündigt“. Wir haben hier zwar nicht die Verfassung der VELKD zu vertreten, aber diese Anklage zeigt den Gegensatz, der zur Verdächtigung des Episkopalismus auch sonst häufig gebildet wird. Unter einem Bischof versteht man einen Kleriker, der die Gemeinde beherrschen will. Er zieht Befugnisse an sich, die „der Gemeinde“ zustehen. Gegen einen Bischof sind Eifersucht und Argwohn die gebotenen Früchte des Geistes.

Nun ist sicher richtig, daß es in der Kirche Christi keine „Herrschaft“ der einen über die andern geben soll. Das Neue Testament warnt sehr ernst davor, aber es richtet seine Warnung an — die Presbyter (1. Ptr. 5, 3). Wir schließen daraus, daß auch eine reine Presbyterialverfassung keine Sicherung gegen Herrschaftsgelüste kirchlicher Amtsträger bietet, und wer gewisse Gebiete der neueren Kirchengeschichte genauer studiert, wird unschwer Beispiele dafür finden. Um die Gemeinde zu „beherrschen“, braucht einer kein Theologe zu sein, und auch ein Theologe kann, ohne Bischof zu sein, eine ganze Kirche tyrannisieren. „Aufseher“ sind nach biblischem Verstand auch

die Presbyter, denn Paulus redet die ephesinischen Presbyter als — Bischöfe an (AG 20, 17. 28).

Es wäre also höchstens zu fragen, ob die Visitatoren nicht nur infolge persönlicher Herrschaftsgelüste, sondern durch ihre episkopale Funktion von Amtswegen Befugnisse an sich ziehen, die „der Gemeinde“ zustehen. Darauf ist zweierlei zu erwidern. Erstens ist ihr Amt wie alles, was in der Kirche den Auftrag Christi erfüllt, Diakonie, Ministerium, Dienst. Sie dienen dem Herrn, indem sie — „der Gemeinde“ dienen. Sie erweisen ihr den gleichen Dienst wie jeder Pfarrer, nur mit der besonderen Auflage darüber zu wachen, daß sich nicht falsche Lehre und Sakramentsmißbrauch einschleichen. Ihr Dienst erfüllt also eine Schutzaufgabe gegen die Gemeinde. Sie üben ihn aber auch mit keinen andern Mittel aus als der Pfarrer, denn sie gebrauchen nur das Mittel des Wortes. Disziplinarrechte, wie sie die Calvinische Verfassung den Presbytern gegen die „Gemeinde“ verleiht, stehen lutherischen Visitatoren oder Bischöfen nicht zu.

Zweitens stellen sie aber auch keine Hierarchie dar, denn eine Hierarchie ergänzt sich aus sich selbst, sozusagen durch Kooptation, während wenigstens die lutherischen Bischöfe der deutschen Landeskirchen nach den jetzt geltenden Verfassungen von ihren Synoden gewählt werden. Sie dienen also nicht nur „der Gemeinde“, sondern sie üben diesen Dienst auch in ihrem Auftrag aus. Denn daß eine Synode „die Gemeinde“ vertritt, darüber sind sich doch alle Kritiker des Episkopalismus einig. Es stünde gar nichts im Wege, daß alle Träger des Aufsichtsamtes von der synodalen Körperschaft ihres Bereichs gewählt würden.

Damit wird aber auch der praktische Gegensatz berührt, auf den die Polemik gegen den Episkopalismus hinausläuft. Nicht Bischöfe, so ist die Meinung, sondern Synoden vertreten „die Gemeinde“. Aber inwiefern sind hier die Synoden bevorzugt? Weil sogenannte „Laien“ dazu gehören? Daß sie dazu gehören, ist allerdings aus mehr als einem Grunde notwendig. Aber sind sie grundsätzlich besser geeignet „die Gemeinde“ zu vertreten als „Geistliche“, die doch auch Glieder der Gemeinde sind? Das kann doch niemand im Ernst behaupten. Im Neuen Testament findet sich für die heutigen Synodalverfassungen weder Mandat noch Vorbild. Der Hinweis auf das sogen. Apostelkonzil wäre hier fehl am Platze. Diese Versammlung setzt sich nicht aus gewählten Vertretern einer Mehrzahl von Gemeinden zusammen, sondern aus den Trägern des apostolischen Amtes und aus der Gesamtheit der Jerusalemer Gemeinde, deren Älteste besonders hervorgehoben werden. Die Jerusalemer Gemeinde wird hier in einer Weise ausgezeichnet, die der von unsern Synodalverfassungen angenommenen Gleichberechtigung aller Lokalgemeinden schnurstraks zuwiderläuft. Ihre besondere Dignität ist darin begründet, daß ihre Glieder den Herrn selbst in ihrer Mitte gehabt und daß sie das erste Kommen des heiligen Geistes erlebt hatten. Die Gemeine zu Antiochien entsendet ihre Deputierten nicht, damit sie sich an einer Abstimmung beteiligen, sondern um ein autoritatives Votum „der Apostel und Ältesten“ herbeizuführen (15, 2). Die Teilnahme der ganzen Jerusalemer Gemeinde wird dabei nicht erwartet. Sie kann daher auch nicht als Bedingung für die Gül-

tigkeit des Votums bewertet worden sein. Das Neue Testament kennt Vollversammlungen der ganzen Ortsgemeinde, macht sie auch für alles interne Geschehen in der Gemeinde verantwortlich, aber es kennt keine Synode im heutigen Sinn als repräsentatives Gesamtorgan einer Mehrzahl von Gemeinden. Die bevorzugte Stellung, die heute den Synoden in der Gesamtkirchenordnung gewöhnlich eingeräumt wird, hat kein besseres biblisches Recht für sich als das vorgeschlagene Konzil der Visitatoren.

Damit ist nicht gesagt, daß sie abzuschaffen seien. Es gibt genug kirchliche Aufgaben, die sie auch in ihrer heutigen Zusammensetzung rechtfertigen. Die Mitwirkung von Nichtgeistlichen ist dabei ebenso unentbehrlich wie in der Ordnung der Ortsgemeinden. Aber ihr natürlicher Bereich sind die bisherigen Landeskirchen. Wenn aber heute für eine allgemeine Synodalverfassung reichskirchlichen Gepräges geworben wird, die für die Synode ohne Rücksicht auf ihre bekenntnismäßige Zusammensetzung auch Kompetenzen auf dem Gebiet der Lehre beansprucht, so ist entschieden zu widersprechen. Weil das evangelisch-lutherische Bekenntnis schriftgemäß ist, darum ist es untragbar, daß für seinen Geltungsbereich Befugnisse auf dem Gebiet der Lehre Instanzen eingeräumt werden, die nicht an dieses Bekenntnis gebunden sind. Wir können nicht für eine imaginäre Unionseinheit oder zugunsten der Querverbindung einer theologischen Schule die wahre Einheit der Kirche opfern. Um dem Vorwurf einer nur negativen Kritik zu begegnen, wurde hier durch den Hinweis auf das der Kirche notwendige Lehraufsichtsamt ein konstruktiver Gegenvorschlag versucht.

---

*Die Hilfswerke des Martin Luther-Bundes:*

DAS FLÜCHTLINGS- UND ERHOLUNGSHEIM  
DES MARTIN LUTHER-BUNDES SACHSENMÜHLE

Postanschrift: Kirchliches Heim Sachsenmühle, Post Behringsmühle,  
Fränkische Schweiz

Fernsprecher: Amt Gößweinstein Nr. 41

Seit August 1945 unterhält der Martin Luther-Bund im Wiesental in der Fränkischen Schweiz (etwa 40 km von Erlangen entfernt) ein Erholungsheim, das vornehmlich für Flüchtlinge bestimmt ist, die in kirchlichem Dienst stehen.

Außerdem dient das unweit des bekannten Wallfahrtsortes Gößweinstein gelegene lutherische Haus der Durchführung von Freizeiten und Tagungen.

Die im Hause befindliche Kapelle (mit einem Flügelaltar: „Ruhe auf der Flucht“ von Kirchenmaler Dr. Paul Unger) ist an Sonn- und Festtagen gottesdienstliche Sammelstelle für die in der Diaspora lebenden Lutheraner und Flüchtlinge dieses Teiles der Fränkischen Schweiz. Die kirchliche Betreuung untersteht dem Dekanat Muggendorf (Kirchenkreis Bayreuth).

Geistlicher Heimleiter des Hauses ist zur Zeit Pfarrer Erwin Meyer, an den alle Gesuche um Aufnahme für die grundsätzlich auf vier bis sechs Wochen beschränkten Aufenthalte zu richten sind. Auch die Bundeskanzlei in Erlangen, Fahrstraße 15, erledigt solche Anfragen.

Die Wirtschaftsführung liegt in den Händen von Fräulein Hanne Frisch. Die Heimleitung erteilt auf Anfrage weitere Auskunft über die allgemeinen Bedingungen des für Flüchtlinge und sonstige Geschädigte kostenlosen Aufenthalts.